

47. Was erfordert der Begriff des „eine Anzeige machen“ zur Erfüllung des Thatbestandes falscher Anschuldigung? Inwieweit können insbesondere verantwortliche Auslassungen polizeilich oder gerichtlich vernommener Beschuldigter zur Herstellung des Thatbestandesmerkmals einer „Anzeige“ rechtlich geeignet sein?

St.G.B. §. 164.

III. Straffenat. Ur. v. 15. März 1883 g. Fl. Rep. 445/83.

I. Landgericht Hannover.

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil des Instanzgerichtes ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

Nach der thatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheiles hat die Angeklagte, als sie wegen Entwendung einer Uhr zur Untersuchung gezogen worden, in dieser Untersuchung sowohl polizeilich, wie vor Gericht auf Vernehmung wissentlich unwahre Thatfachen vorgebracht, durch welche ihr Onkel, der Arbeiter Fl., der Anstiftung zu diesem Diebstahle, oder der Fehlerei bezüglich der gestohlenen Uhr, bezichtigt wurde. Die Vorinstanz erachtet aber für erwiesen, daß die Angeklagte hierbei nicht freiwillig aus eigener Entschließung, sondern, als Angeschuldigte zu verantwortlichen Aussagen veranlaßt, in der Absicht gehandelt hat, „entweder sich den Besitz des Diebstahlsobjectes zu sichern, oder durch Verbergen desselben die Untersuchung gegen sie zu erschweren“, und verneint aus diesem Grunde die Voraussetzungen des im §. 164 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens. Diese Entscheidung erscheint rechtlich zutreffend.

Richtig ist es allerdings, wenn die Staatsanwaltschaft geltend macht, daß für den subjektiven Thatbestand der wissentlich falschen Anschuldigung, um das Erfordernis einer die Beschuldigung kriminell oder disziplinarisch strafbarer Handlungen enthaltenden Anzeige subjektiv zu erfüllen, nicht mehr nötig ist, als das Bewußtsein, die Anzeige sei geeignet, eine strafrechtliche oder disziplinarische Verfolgung gegen den Beschuldigten herbeizuführen. Die Staatsanwaltschaft übersieht aber hierbei, daß dieser Rechtsatz auf der Voraussetzung ruht, es liege überhaupt eine „Anzeige“ im gesetzlichen Sinne vor, und daß vorliegenden Falles nicht sowohl der strafbare Vorfall der Angeklagten, als das Be-

griffsmerkmal der „Anzeige“ objektiv in Frage steht. Nur, wenn dieses objektive Erfordernis des Thatbestandes erbracht ist, wird man es rechtlich für bedeutungslos erachten müssen, aus welchem Beweggrunde der Anzeigende gehandelt hat, ob aus Nachsicht, Mitleiden, oder zu dem Zwecke, den Verdacht oder die Schuld einer vom Anzeigenden selbst verübten strafbaren Handlung auf den Beschuldigten abzuwenden. Nun verneint aber die Vorinstanz das Vorhandensein einer Anzeige, nicht weil der Angeklagte das Bewußtsein gefehlt hätte, ihre lügenhaften Angaben gegen H. beschuldigten diesen einer strafbaren Handlung, sondern weil sie überhaupt einer Behörde nichts „angezeigt“, vielmehr lediglich sich auf eine gegen sie strafgerichtlich erhobene Beschuldigung der Polizei und dem Gerichte gegenüber verantwortet hat. Und darin muß dem angefochtenen Urteile beigegeben werden, daß der Begriff „bei einer Behörde eine Anzeige machen“ im Sinne des §. 164 St.G.B.'s eine freiwillige, spontane Thätigkeit unumgänglich voraussetzt. Der Anzeigende muß, einseitig der Behörde gegenüber tretend, mit dem Willen handeln, der letzteren Vorgänge zur Kunde zu bringen, welche er erfahren und deren Wissenschaft er der Behörde nicht vorzuenthalten sich für berufen erklärt; es muß sich um eine einseitige, aus der Initiative des Anzeigenden hervorgegangene Mitteilung an die Behörde handeln. Von einer solchen freiwilligen, spontanen Anzeige kann aber da nicht die Rede sein, wo die Behörde es ist, welche aus ihrer behördlichen Initiative handelnd Auskunft von einem Dritten erfordert, wo dieser Dritte durch seine Mitteilungen nur dem Verlangen der Behörde genügt, wo derselbe entweder eine zu erzwingende Rechtspflicht erfüllt oder doch durch Stillschweigen und Verweigerung der Auskunft sich Rechtsnachteile zuziehen würde. Mindestens widerspricht es der ratio des Gesetzes, die von Polizei- und Gerichtsbehörden durch amtliche Vernehmung veranlaßten Aussagen von Angeeschuldigten und die hierbei außerordentlich häufigen Exculpierungsversuche derartiger Personen durch geflissentlich falsche Bezichtigung anderer unter die Strafbestimmung des §. 164 St.G.B.'s zu ziehen. Das Gesetz hat davon abgesehen, bloß lügenhafte Aussagen von Angeeschuldigten unter Strafe zu stellen. Daraus muß gefolgert werden, daß solche Personen unbehindert sein sollen, sich gegen die Anschuldigung auch durch Vorbringen unwahrer Thatfachen zu verteidigen, und daß, so lange sie in den Grenzen sachlicher Verteidigung bleiben, die ausschließlich hierfür, ausschließlich zur

Abwehr der Anschuldigung von ihnen gemachten Angaben nicht als verantwortliche „Anzeigen“ im Sinne des §. 164 a. a. O. gelten sollen. Nur, wo bei derartigen Vernehmungen und Dritte beschuldigenden Aussagen sich feststellen läßt, daß der Aussagende nicht als sich verteidigender Angeeschuldigter, sondern davon unabhängig in der selbständigen Absicht gehandelt hat, eine Anzeige vorzubringen, wird die Anwendbarkeit des §. 164 St.G.B.'s wieder Platz greifen. Vorliegenden Falles ist gegen die Angeklagte die Absicht festgestellt, nicht eine Anzeige gegen Zl. vorzubringen, sondern in verantwortlicher Vernehmung über den Verbleib des gestohlenen Gutes unwahre Angaben zu machen.

Da Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß ausschließlich auf §. 164 St.G.B.'s gestützt sind, das angefochtene Urteil die Voraussetzungen für die Anwendung des §. 187 St.G.B.'s gar nicht geprüft hat, und eine prozessuale Rüge nicht erhoben ist, bedurfte es eines Eingehens auf die Frage, inwieweit auch die Nichtanwendung des §. 187 St.G.B.'s gerechtfertigt ist, an dieser Stelle nicht.